

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



30. April 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
224.2.02.08/3-106226/12
bei Antwort bitte angeben

für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung und den Haushalts-
und Finanzausschuss

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungs-
verordnung (FESchVO) - 5. ÄVOzFESchVO -**


Auskunft erteilt:
Frau Overbeck
Telefon 0211 5867-3679
Telefax 0211 5867-3676
poststelle@msw.nrw.de

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den Entwurf der o. a. Änderungsverordnung
mit der Bitte, die Zustimmungen des Ausschusses für Schule und Wei-
terbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses hierzu herbeizu-
führen. Das Beteiligungserfordernis ergibt sich aus § 115 Abs. 1 SchulG
NRW.

Zum Inhalt der Verordnung nehme ich auf die beigefügte Begründung
Bezug.

Mit freundlichen Grüßen


Sylvia Löhrmann

Anlagen
Verordnungsentwurf und Begründung

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Entwurf
Fünfte Verordnung zur Änderung
der Ersatzschulfinanzierungsverordnung
Vom 2013

Auf Grund des § 115 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424, S. 635), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2011 (GV. NRW. S. 558), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 12 wird gestrichen.
- b) § 13 wird § 12.
- c) § 13 a wird § 13.
- d) Die Anlage 6 wird angefügt:

„Anlage 6

Refinanzierungshöchstsätze für
Raumprogramme allgemein bildender
und berufsbildender Ersatzschulen,
Ersatzförderschulen sowie Freier
Waldorfschulen“.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bezuschussung setzt voraus, dass die Ausgaben für eine nach § 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG genehmigte oder nach § 102 Absatz 1 Satz 3 angezeigte Tätigkeit geleistet wurden.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist der Schulträger mit der nach Absatz 1 erfolgten Feststellung nicht einverstanden, kann er auf eigene Kosten eine neutrale Mietwertermittlung der angemessenen ortsüblichen Nettokaltmiete nach der Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung für die Mietsfestsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde veranlassen. Hat der Gutachterausschuss die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt, kann der Schulträger auf eigene Kosten ersatzweise auch das Einzelgutachten eines von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen einholen.“

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Baumaßnahme gelten je nach Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang, maximal bis zur Anzahl der sich nach Maßgabe des Klassenfrequenzhöchstwertes der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz errechnenden Klassen, in der Regel höchstens die in Anlage 6 festgelegten Flächenmaße als angemessen. Diese orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung des erforderlichen Schulraums einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (§ 110 Absatz 6 Satz 1 SchulG). Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Schulträger, die einen Zuschuss beantragen, haben daher vor Baubeginn das Raumprogramm oder das Sanierungsvorhaben mit den Kostenberechnungen zur baufachlichen Prüfung der oberen Schulaufsicht vorzulegen.“

5. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für Sporthallen je Übungseinheit (für je angefangene 10 Klassen)“ durch die Wörter „für jede nach Anlage 6 erforderliche Übungseinheit (Sporthalle)“ ersetzt.

6. § 12 wird aufgehoben.

7. § 13 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12

Übergangsvorschriften

Für die Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre finden die §§ 7 Absatz 3 Satz 2 und 13 sowie die Anlagen zu dieser Verordnung in der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung Anwendung.“

8. § 13 a wird § 13.

9. § 14 Satz 2 wird aufgehoben.

10. In Anlage 1 – Seite 2 – zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung werden nach der Titelnummer „236 00“ die Titelnummer "281 40" und als Erläuterung zu Titelnummer 281 40 die Wörter „Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel“ eingefügt.

11. Anlage 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 und in Nummer 6 wird jeweils der Hinweis auf Fußnote „6“) und jeweils die Fußnote „6“) gestrichen.
- b) In Nummer 3 und in Nummer 6 wird jeweils der Hinweis auf Fußnote „7“) durch den Hinweis auf Fußnote „6“) und jeweils die Fußnote „7“) durch die Fußnote „6“) ersetzt.

12. Die Anlage 2c zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung wird aufgehoben.

13. Anlage 3 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle werden nach dem Wort „Abendrealschulen“ ein Komma und das Wort „Sekundarschulen“ eingefügt.
- b) Die Wörter „in Entwicklung“ werden durch die Wörter „im Aufbau“ ersetzt.

14. Anlage 5 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung wird wie folgt gefasst (siehe Anlage 5).

15. Anlage 6 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung wird wie folgt gefasst (siehe Anlage 6).

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1

1. Nummer 11 und Nummer 12 mit Wirkung vom 1. Januar 2011,
 2. Nummer 4 und Nummer 15 mit Wirkung vom 1. Januar 2012,
 3. Nummer 13 und Nummer 14 mit Wirkung vom 1. August 2012 und
 4. Nummer 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2013
- in Kraft.

Düsseldorf, den

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

Anlage 5

Sachkosten-Grundpauschale Gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 1 bis 4 und 8 FESchVO

Schulform	Grundpauschale	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/Abschlagsbetrag je Klasse	Mindestpauschale
Grundschulen	10.000 €	4	340 €	9.590 €
Hauptschulen	21.130 €	6	910 €	18.060 €
Realschulen	18.700 €	6	780 €	16.200 €
Sekundarschulen	20.260 €	6	900 €	17.270 €
Gymnasien 8-jähriger Bildungsgang *)	23.940 €	8	840 €	20.580 €
9-jähriger Bildungsgang) **)	26.930 €	9	840 €	22.740 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI / SII				
Weiterbildungs- kolleg ***)	26.930 €	9	840 €	22.740 €
Gesamtschulen	31.420 €	9	1.020 €	26.330 €
Berufskollegs Berufsschulen	19.700 €	24	500 €	16.960 €
Berufskollegs Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	29.150 €	6	2.090 €	24.540 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	44.020 €	24	1.380 €	36.460 €
Förderschulen alle Förderschwerpunkte; Schulen für Kranke	26.970 €	10	750 €	22.760 €
außer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	26.970 €	5	1.480 €	22.760 €
Förderschwerpunkt Lernen	26.970 €	7	1.060 €	22.760 €
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	26.970 €	9	830 €	22.760 €

*) einschl. Aufbauform

**) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“; die für den 9-jährigen Bildungsgang an Gymnasien getroffenen Festlegungen finden bis zum Ablauf des 31. Juli 2013 für alle Gymnasien Anwendung

***) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Bei Schulen im Aufbau setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach den tatsächlich eingerichteten Klassen unter Berücksichtigung der Klassenrichtzahl in der Jahrgangsstufe und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i. V. m. § 5 Abs. 8 FESchVO) – ohne Abzug einer Eigenleistung – aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte werden zusätzlich zur Sachkostenpauschale i.H.v. bis zu 1.530 EUR verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Abs. 10 SchulG gewährt.“

Anlage 6

Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme
allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen

Schulstufe / Schulform Zügigkeit	Primarstufe				Sek. I / Förderschule ¹⁾				Sekundarstufe I / Alle sonstigen Schulformen einschließlich G 9-Gymnasium ²⁾																	
	1	2	3	4	1	2	2	3	4	5	6	7	8													
Hauptgruppe 1 - Unterrichtsräume																										
1.1 Allgemeiner Unterricht																										
1.1.1 Unterrichtsraum ⁴⁾	4	2,5	8	2,5	12	2,5	16	2,5	8	3,0	16	3,0	12	2,0	18	2,0	24	2,0	30	2,0	36	2,0	42	2,0	48	2,0
1.1.2 Raum für Bibliothek, Mediothek, EDV, Selbstlernzentrum ⁴⁾	1	2,5	1	2,5	1	2,5	1	2,5	1	3,1	1	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	5	3,1	5	3,1	5	3,1	5	3,1
1.1.3 Mehrzweckraum ⁴⁾	1	2,5	2	2,5	3	2,5	4	2,5	1	3,0	2	3,0														
1.2 Fachunterricht																										
1.2.1 Großer naturwissenschaftlicher Raum ⁴⁾													1	3,0	1	3,0	1	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0
1.2.2 Naturwissenschaftlicher Raum ⁴⁾									1	4,0	1	4,0	2	2,5	3	2,5	4	2,5	4	2,5	5	2,5	6	2,5	8	2,5
1.2.3 Sonstiger Fachunterrichtsraum ^{4) 5)}													3	2,5	3	2,5	3	2,5	5	2,5	6	2,5	7	2,5	7	2,5
1.2.4 Werkraum ⁴⁾									2	4,0	3	4,0														
1.3 Fakultativer Fachunterricht ⁶⁾																										
1.3.1 Hauswirtschaftsraum ^{6) 7)}									150	150			150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150
1.3.2 Raum für Textiles Gestalten ^{4) 6)}									1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0
1.3.3 Technikraum ^{4) 6)}									1	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0
1.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸⁾																										
1.4.1 Gruppenraum ^{4) 8)}	2	2,0	4	2,0	6	2,0	8	2,0	8	2,0	16	2,0	6	2,0	9	2,0	12	2,0	15	2,0	18	2,0	21	2,0	24	2,0
Hauptgruppe 2 - Außerunterrichtlicher Bereich																										
2.1 Unterrichtliche Nebenflächen																										
2.1.1 Lehrmittelraum ⁷⁾	30		35		40		50		30		45		60		60		60		80		80		100		100	
2.1.2 Nebenräume ^{7) 9)}									70		140		220		330		440		550		660		770		880	
2.2 Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen																										
2.2.1 Forum ⁷⁾	90		120		150		180		120		180		150		180		240		300		360		420		480	
2.2.2 Schüleraufenthaltsraum ⁷⁾																										
2.2.3 Ganztags ¹⁰⁾	1,0 m ² pro Schülerin / Schüler																									
2.3 Lehrkräfte und Verwaltung																										
2.3.1 Lehrkräfte- und Verwaltungsräume ¹¹⁾	120		150		180		210		150		180		310		360		410		460		510		560		610	
2.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸⁾																										
2.4.1 Aufenthalts-, Lager-, Sanitär- und Testräume ⁸⁾	50		65		80		95		50		65		50		65		80		95		110		125		140	
Hauptgruppe 3 - Sonstige Gebäudeflächen																										
3.1 Verkehrsfläche und Technische Funktionsfläche	Die nach den Hauptgruppen 1 und 2 errechnete Nutzfläche wird erhöht um 33,334 % für Verkehrsflächen und (weitere) 10 % für Technische Funktionsflächen ¹²⁾																									
Hauptgruppe 4 - Sporthalle																										
4.1 Sportfläche	Für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13) 14)}							Für je angefangene 12 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13) 15) 16)}																		
	405							405																		
4.2 Sonstige Flächen ¹⁷⁾	179,5							179,5																		
Anmerkungen																										
1) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten "Emotionale soziale Entwicklung", "Geistige Entwicklung" sowie "Lernen".																										
2) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten "Hören und Kommunikation", "Körperliche und motorische Entwicklung", "Sehen" sowie "Sprache".																										
3) Für Berufskollegs ist der gesamte Raumbedarf individuell entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung der Schülerschaft (Vollzeit- / Teilzeitschülerinnen / -schüler) und dem tatsächlichen Angebot von Bildungsgängen festzulegen.																										
4) Relative Raumgröße: Anzahl der Räume; m ² pro Schülerin und / oder Schüler.																										
5) Multifunktionsräume zur Abdeckung weiteren Fachunterrichtes, insbesondere auch des Kunst- und Musikunterrichtes.																										
6) Der Bedarf ist im Einzelfall nur anzuerkennen, wenn in der Schulstufe und Schulform das jeweilige Fach lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist und die betreffende Schule das jeweilige Fach tatsächlich regelmäßig anbietet.																										
7) Absolute Raumgröße.																										
8) Zusätzliche Räume (nur) für Förderschulen und inklusive Schulen (Integrative Lerngruppe und / oder Gemeinsamer Unterricht).																										

Anlage 6		Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen																																		
Schulstufe / Schulform Zügigkeit	Sekundarstufe I / G 8-Gymnasium ²⁾								Sekundarstufe II und Berufskolleg ³⁾								Freie Waldorfschulen																			
	2	3	4	5	6	7	8		2	3	4	5	6	7	8		JG 1-4	JG 5-10	JG 11+12	JG 13																
Hauptgruppe 1 - Unterrichtsräume																																				
1.1 Allgemeiner Unterricht																																				
1.1.1 Unterrichtsraum ⁴⁾	10	2,0	15	2,0	20	2,0	25	2,0	30	2,0	35	2,0	40	2,0	6	2,25	9	2,25	12	2,25	15	2,25	18	2,25	21	2,25	24	2,25	4	2,5	6	2,0	2	2,25	1	2,25
1.1.2 Raum für Bibliothek, Mediothek, EDV, Selbstlernzentrum ⁴⁾	3	3,1	3	3,1	3	3,1	5	3,1	5	3,1	5	3,1	5	3,1	2	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	1	3,1	1	3,1	1	3,1		
1.1.3 Mehrzweckraum ⁴⁾																												1	2,5							
1.2 Fachunterricht																																				
1.2.1 Großer naturwissenschaftlicher Raum ⁴⁾	1	3,0	1	3,0	1	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	3	3,0	4	3,0	5	3,0	6	3,0	7	3,0	8	3,0			1	3,0				
1.2.2 Naturwissenschaftlicher Raum ⁴⁾	2	2,5	3	2,5	4	2,5	4	2,5	5	2,5	6	2,5	8	2,5																	2	2,5				
1.2.3 Sonstiger Fachunterrichtsraum ^{4) 5)}	3	2,5	3	2,5	3	2,5	5	2,5	6	2,5	7	2,5	7	2,5	3	2,5	3	2,5	3	2,5	4	2,5	4	2,5	5	2,5	5	2,5			3	2,5				
1.2.4 Werkraum ⁴⁾																																				
1.3 Fakultativer Fachunterricht⁶⁾																																				
1.3.1 Hauswirtschaftsraum ^{6) 7)}	150		150		150		150		150		150		150																					175		
1.3.2 Raum für Textiles Gestalten ^{4) 6)}	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0																		1	3,0			
1.3.3 Technikraum ^{4) 6)}	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0																		1	3,0			
1.4 Förderschulen und inklusive Schulen⁸⁾																																				
1.4.1 Gruppenraum ^{4) 8)}	5	2,0	8	2,0	10	2,0	13	2,0	15	2,0	18	2,0	20	2,0	3	2,0	5	2,0	6	2,0	8	2,0	9	2,0	11	2,0	12	2,0	2	2,0	3	2,0	1	2,0		
Hauptgruppe 2 - Außerunterrichtlicher Bereich																																				
2.1 Unterrichtliche Nebenflächen																																				
2.1.1 Lehrmittelraum ⁷⁾	60		60		60		80		80		100		100		20		20		30		30		35		35		40		30		60		20			
2.1.2 Nebenräume ^{7) 9)}	220		330		440		550		660		770		880		70		105		140		175		210		245		280		60		90		50			
2.2 Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen																																				
2.2.1 Forum ⁷⁾	150		180		240		300		360		420		480		50		75		100		125		150		175		200		60		90		50			
2.2.2 Schüleraufenthaltsraum ⁷⁾															40		48		56		64		72		80		80						35			
2.2.3 Ganztags ¹⁰⁾	1,0 m ² pro Schülerin und / oder Schüler																																			
2.3 Lehrkräfte und Verwaltung																																				
2.3.1 Lehrkräfte- und Verwaltungsräume ¹¹⁾	310		360		410		460		510		560		610		120		140		160		180		200		220		240		112		168		100			
2.4 Förderschulen und inklusive Schulen⁸⁾																																				
2.4.1 Aufenthalts-, Lager-, Sanitär- und Testräume ⁸⁾	50		65		80		95		110		125		140		40		50		60		70		80		90		100		50		65		80			
Hauptgruppe 3 - Sonstige Gebäudeflächen																																				
3.1 Verkehrsfläche und Technische Funktionsfläche	Die nach den Hauptgruppen 1 und 2 errechnete Nutzfläche wird erhöht um 33,334 % für Verkehrsflächen und (weitere) 10 % für Technische Funktionsflächen ¹²⁾																																			
Hauptgruppe 4 - Sporthalle																																				
4.1 Sportfläche	Für je angefangene 12 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13) 15) 16)}								Für je angefangene 12 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13) 15) 16)}								Insgesamt eine Übungseinheit ^{13) 15) 16)}																			
4.2 Sonstige Flächen ¹⁷⁾	405								405								405																			
	179,5								179,5								179,5																			
⁹⁾ Nebenräume zur Obergruppe 1.2, insbesondere Sammlungs- und Vorbereitungsräume. ¹⁰⁾ Der Bedarf je Schülerin und Schüler ist im Einzelfall nur anzuerkennen, soweit die Schule für diese refinanzierungsfähige (offene und / oder gebundene) Ganztagsangebote macht. In dieser Gruppe sind Räume für die Küche, die Einnahme des Essens sowie für Freizeitaktivitäten (z.B. Spielraum, Musikraum) vorzuhalten. Für unterrichtsbezogene Aktivitäten (z.B. Hausaufgaben(betreuung), Ergänzungs- und Zusatzunterricht) sollen die Räume der Hauptgruppe 1 genutzt werden. ¹¹⁾ Räume für Schulleitung, stellvertretende Schulleitung, Lehrkräfte, Geschäftszimmer und sonstigen Verwaltungsbereich. ¹²⁾ In der Hauptgruppe 4 sind diese Flächenbereiche bereits enthalten. ¹³⁾ Der Flächenanteil für (eine) Sportübungseinheit(en) wird nur hinzugerechnet, wenn diese tatsächlich zur Alleinnutzung zur Verfügung stehen und nicht stundenweise angemietet werden. ¹⁴⁾ Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 6 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse. ¹⁵⁾ Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 8 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse. ¹⁶⁾ Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich bei Schulen der Sekundarstufen I und II ausschließlich aus der Summe der Klassen beider Schulstufen. ¹⁷⁾ Hierzu gehören insbesondere Umkleide-, Sanitär- und Toilettenräume, Lagerräume (Geräteräume) sowie Verkehrs- und Technische Funktionsflächen.																																				

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung

Begründung

I. Vorbemerkung

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die Mietwertermittlung nach § 6 Absatz 2 Ersatzschulfinanzierungsverordnung nicht zu den Pflichtaufgaben der Gutachterausschüsse gehört, so dass eine alternative Möglichkeit der Mietwertermittlung für den Fall vorzusehen war, dass der Gutachterausschuss die Begutachtung ablehnt.

Weil die für öffentliche Schulen geltenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. Oktober 1995) mit Ablauf des 31. Dezember 2011 ersatzlos entfallen sind, besteht zum anderen die Notwendigkeit, für die Bemessung der Landeszuschüsse zu regeln, in welcher Höhe die schulisch genutzte Fläche einer Ersatzschule refinanzierungsrechtlich als angemessen anzuerkennen ist.

Des Weiteren wird die Verordnung zur Schließung einer Regelungslücke um den Hinweis ergänzt, dass die Bezuschussung der Ausgaben eine genehmigte oder eine angezeigte Tätigkeit verlangt. Das Vorliegen einer Unterrichtsgenehmigung muss Voraussetzung für die Refinanzierung sein.

Schließlich muss die mit dem Sechsten Schulrechtsänderungsgesetz eingeführte Schulform der Sekundarschule für die Bemessung der Verwaltungskräftepauschale und der Sachkostengrundpauschale in den Anlagen 3 und 5 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung eingefügt werden.

Die sonstigen Änderungen sind vornehmlich redaktioneller Natur.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (§ 3 Absatz 2):

Mit Urteil des OVG NRW vom 6. Dezember 2012 (19 A 733/11) ist entschieden worden, dass nach Maßgabe der §§ 105 ff SchulG die Lehrpersonalkosten auch dann zu refinanzieren sind, wenn für die Tätigkeit der Lehrkraft entgegen § 102 Abs. 1 SchulG keine Genehmigung vorliegt. Mit der Änderung wird nunmehr ein Junktim zwischen Refinanzierung und Genehmigung geregelt. Mithin setzt die Bezuschussung dann voraus, dass die Ausgaben für eine genehmigte oder angezeigte Tätigkeit geleistet wurden. Die schulgesetzlichen Regelungen bieten nach o. g. Urteil hierfür bislang keine Handhabung.

Das Genehmigungserfordernis nach § 102 Absatz 1 SchulG stellt ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar und soll zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sicherstellen, dass sich die Schulaufsicht vor Unterrichtseinsatz von der (gleichwertigen) Qualifikation der Lehrkraft überzeugen konnte.

Die Regelung stellt eine Parallele zu Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 LV und § 105 Absatz 1 Satz 1 SchulG her. Danach haben die tatsächlich genehmigten, nicht aber bereits die lediglich genehmigungsfähigen Ersatzschulen Anspruch auf Zuschüsse.

Zu Nr. 3 (§ 6 Absatz 2):

In § 6 Absatz 2 Ersatzschulfinanzierungsverordnung war bislang vorgesehen, dass der Ersatzschulträger den örtlichen Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Mietwertgutachtens gegen Erstattung der Gebühren und Auslagen beauftragen muss, wenn er eine höhere Mietrefinanzierung als von der Bezirksregierung festgesetzt anstrebt. Da eine Rechtspflicht der Gutachterausschüsse zur Erstellung der Mietwertgutachten nicht besteht, kann die Erstellung des Gutachtens abgelehnt werden. Dies konnte dazu führen, dass dem Ersatzschulträger der gesetzlich vorgesehene Nachweis weitergehender Ansprüche unmöglich war, da Alternativen der Mietwertermittlung im Falle eines Dissenses zwischen Ersatzschulträger und Oberer Schulaufsichtsbehörde in § 6 Absatz 2 nicht vorgesehen waren.

Dem wird nunmehr durch eine Ergänzung der Vorschrift abgeholfen. Wird ein Mietwertgutachten von dem örtlichen Gutachterausschuss nicht erstellt, kann der Ersatzschulträger auch einen von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen auf eigene Kosten beauftragen.

Zu Nr. 4 (§ 7 Absatz 1):

Die in § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 6 vorgesehenen Parameter für die maximal anerkennungsfähige schulisch genutzte Fläche orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist. Nachdem die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. Oktober 1995) mit Ablauf des 31. Dezember 2011 ersatzlos entfallen sind, müssen entsprechende Grundsätze in überarbeiteter Fassung (als neue Anlage 6 – siehe hierzu Artikel 1 Nummer 14) in die Ersatzschulfinanzierungsverordnung inkorporiert werden, da sie wegen des Ausgabenbegrenzungsgebots (§ 105 Absatz 1 Satz 3 SchulG) in ihrer Kosten begrenzenden Funktion und auch zur Gleichbehandlung der Ersatzschulen untereinander unverzichtbar sind. Die anerkennungsfähige schulisch genutzte Fläche ist nicht nur bei der Refinanzierung von Darlehenszinsen für Schulbaumaßnahmen von Bedeutung, sondern kraft Verweisung innerhalb der Ersatzschulfinanzierungsverordnung darüber hinaus grundlegend für weitere, in die Bemessung des Landeszuschusses einfließende Berechnungsfaktoren. Nach der anerkannten schulisch genutzten Fläche bestimmen sich auch die ggf. zu refinanzierende Miete sowie die Bewirtschaftungspauschale (insbesondere für Wasser, Energie und Reinigung) und die Pauschale für das Hauspersonal.

Zu Nr. 5 (§ 7 Absatz 3 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6 (§ 12):

§ 12 hat sich durch Fristablauf erledigt und ist daher mit lediglich deklaratorischer Wirkung zu streichen.

Zu Nr. 7 (§ 12 neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8 (13 neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9 (§ 14 Satz 2):

Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung war Gegenstand einer umfangreichen Evaluation schulrechtlicher Vorschriften (siehe Vorlage 15/1071). Die Notwendigkeit für diese Ausführungsvorschriften ist dauerhaft gegeben.

Zu Nr. 10 (Anlage 1 Seite 2):

Mit dem „Gesetz über Rabatte für Arzneimittel“ (AMRabattG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275) sind die pharmazeutischen Unternehmer ab 1. Januar

2011 zur Gewährung von Abschlägen an die privaten Krankenversicherungen und die Beihilfeträger verpflichtet worden. Im Haushalt 2012 ist für die Vereinnahmung der dem Land zufließenden Rabatte in Kapitel 20 020 der Titel 281 40 (Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel) eingerichtet worden. Analog hierzu ist ein entsprechender Einnahmetitel auch in der Anlage 1 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung einzurichten.

Zu den Nrn 11 und 12 (Anlagen 2a und 2c).

Die Anlagen werden redaktionell an die Beendigung des Erprobungsversuchs Personalkostenpauschale angepasst.

Zu Nr. 13 (Anlage 3):

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass ab dem 1. August 2012 Sekundarschulen ihren Betrieb aufgenommen haben.

Zu Nr. 14 (Anlage 5):

Siehe Begründung zu Nummer 13.

Darüber hinaus wird die an der Klassenzahl der Bildungsgänge orientierte Sachkosten-Grundpauschale an die veränderte Struktur des gymnasialen Bildungsgangs (G8 / G9) angepasst.

Zu Nr. 15 (Anlage 6):

Die neue Anlage 6 folgt aus der Neuregelung des § 7 Absatz 1; siehe Begründung zu Nummer 4.

zu Artikel 2

Artikel 2 sieht das Inkrafttreten dieser Verordnung mit folgenden Ausnahmen für den Tag nach der Verkündung vor:

- Die Vorschriften des Artikels 1 Nummern 11 und 12 sollen rückwirkend bereits für das Haushaltsjahr 2011 gelten.
- Artikel 1 Nummern 4 und 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft, weil diese Vorschriften die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft getretenen Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19. Oktober 1995) ersetzen.
- Das zum 1. August 2012 vorgesehene Inkrafttreten des Artikels 1 Nummern 13 und 14 trägt dem Umstand Rechnung, dass die genehmigten Sekundarschulen zu diesem Stichtag den Schulbetrieb aufgenommen haben.
- Artikel 1 Nummer 10 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, weil die vorgesehene Ergänzung der Einnahmetitel auf das Haushaltsjahr bezogen ist und parallel zur - für das Haushaltsjahr 2013 erfolgenden - Ergänzung der Titelstruktur in Kapitel 05 490 erfolgen muss.